FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

30. NOVEMBER 2011 — Gesetz zur Abänderung der Rechtsvorschriften, was die Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung betrifft

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 7 - Ausdehnung der Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht

Artikel 10 - In Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2007 über die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht wird Artikel 34quater durch eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«4. bei Anwendung der Artikel 61, 62 oder 65: Verurteilungen auf der Grundlage von zusammentreffenden Straftaten, die nicht in den Nummern 1 bis 3 erwähnt sind.»

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. November 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Beschäftigung und der Chancengleichheit, beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Die Ministerin des Innern Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen: Der Minister der Justiz S. DE CLERCK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

N. 2012 — 1524

[C - 2012/14206]

F. 2012 — 1524

[C - 2012/14206]

16 DECEMBER 2010. — Ministerieel besluit betreffende de procedure, de vorm en de inhoud van de vergunning voor het wegverkeer van uitzonderlijke voertuigen

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 16 december 2010 betreffende de procedure, de vorm en de inhoud van de vergunning voor het wegverkeer van uitzonderlijke voertuigen.

Deze vertaling is opgemaakt door Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel. 16 DECEMBRE 2010. — Arrêté ministériel relatif à la procédure, la forme et le contenu de l'autorisation pour la circulation routière des véhicules exceptionnels

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

Le texte qui suit constitue la traduction allemande de l'arrêté ministériel du 16 décembre 2010 relatif à la procédure, la forme et le contenu de l'autorisation pour la circulation routière des véhicules exceptionnels.

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

D. 2012 — 1524

[C - 2012/14206]

16. DEZEMBER 2010 — Ministerieller Erlass über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten auf der Straße Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Ubersetzung des Ministerieller Erlass vom 16. Dezember 2010 über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten auf der Straße.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

16. DEZEMBER 2010 — Ministerieller Erlass über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten auf der Straße

Der Premierminister und der Staatssekretär für Mobilität,

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985, 5. August 2003 und 20. Juli 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. Juni 2010 über Schwertransportfahrzeuge im Straßenverkehr, Artikel 5 \S 1 Absatz 4, 6 \S 6 und 8 \S 5.

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates, das am 9. Juni 2010 in Anwendung von Artikel $84 \S 1$ Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde,

Beschließen:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 — Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 - Der vorliegende Erlass regelt die ergänzenden Modalitäten bezüglich des Genehmigungsverfahrens für die Zulassung zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten auf der Straße und die Zahlung der Gebühr.

Abschnitt 2 – Definitionen

Art. 2 - Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1 Königlicher Erlass:

der Königliche Erlass vom 2. Juni 2010 über Schwertransportfahrzeuge im Straßenverkehr;

2 Technischer Verordnung:

der Königliche Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;

3 Dienst Großraum- und Schwerverkehr:

Der Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen, der für die Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten zuständig ist;

4 Zuständiger Beamter:

Der vom für den Straßenverkehr zuständigen Minister beauftragte Beamte des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen;

5 Antrag

Der Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten.

Die im vorliegenden Erlass nicht definierten Begriffe sind gemäß ihrer Definitionen im Königlichen Erlass zu verstehen.

Abschnitt 1 — Art des Verfahrens und Inhalt des Antrags

Art. 3 - § 1 - Der Antrag wird eingereicht und durch elektronische Datenübertragung auf der Internetseite des Dienstes Großraum- und Schwerverkehr, gemäß der Richtlinien des zuständigen Beamten, verwaltet oder per Einschreiben an den Dienst Großraum- und Schwerverkehr übermittelt.

Der Antrag über die Internetseite des Dienstes Großraum- und Schwerverkehr kann lediglich von der Person eingereicht und verwaltet werden, deren Identität als Benutzer der Informatikanwendung bescheinigt werden kann.

Im Falle einer Antragstellung per Einschreiben, füllt der Antragsteller das Antragsformular und die Anhänge aus, deren Erstellung gemäß den Richtlinien des zuständigen Beamten erfolgen muss.

Das Antragsformular wird vom Antragsteller datiert und unterzeichnet.

Die zur Antragstellung per Einschreiben erforderlichen Dokumente, sind beim zuständigen Beamten und auf der Internetseite des Dienstes Großraum- und Schwerverkehr erhältlich.

Für die Antragstellung per Einschreiben werden die in Artikel 6 \S 3 des Königlichen Erlasses vorgesehenen Sendungen und die in Artikel 6 \S 5 desselben Erlasses genannten Mitteilungen per Einschreiben übermittelt.

§ 2 - Der Antrag wird zurückgezogen, falls die gemäß Artikel 6 § 3 des Königlichen Erlasses gefragten fehlenden Elemente nicht innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Datum, an dem der Antragsteller die Anforderung zusätzlicher Informationen erhalten hat, beim Dienst Großraum- und Schwerverkehr eingegangen sind.

In diesem Fall wird der Antrag, in Anwendung des Artikels 8 § 3 des Königlichen Erlasses, als vom Antragsteller zurückgezogen angesehen.

- Art. 4 § 1 Neben dem Fahrzeug, für das die Genehmigung beantragt wird, kann der Antragsteller angeben:
- a) bis zu zwei Ersatzfahrzeuge für ein Schwertransport-Einzelfahrzeug;
- b) bis zu zwei Zugfahrzeuge und bis zu zwei gezogene Fahrzeuge für eine Schwertransport-Fahrzeugkombination.
- § 2 Für eine Schwertransport-Fahrzeugkombination, deren Masse der technischen Verordnung entspricht, nennt der Benutzer allein das Zugfahrzeug. Das Zugfahrzeug ist frei wählbar.
- \S 3 Die gemäß Paragraphen 1 und 2 genannten Fahrzeuge werden im Antragsformular mittels ihrer Fahrgestellnummer ausgewiesen.
- \S 4 Die Kenndaten der Ersatzfahrzeuge stimmen mit den in der Genehmigung angegebenen technischen Kenndaten überein.

Abschnitt 2 — Die Fahrtroute

Art. 5 - Falls der Antragsteller gemäß der Richtlinien des zuständigen Beamten eine detaillierte Fahrtroute vorschlägt, wird diese im Voraus erkundet und ist, außer aus gutem Grund, den Abmessungen des Schwertransportfahrzeugs entsprechend, so kurz wie möglich.

Abschnitt 3 — Technische Kenndaten des Schwertransportfahrzeugs

Art. 6 - Wenn die Massen des Schwertransportfahrzeugs nicht der technischen Verordnung entsprechen, werden die technischen Kenndaten des Schwertransportfahrzeugs vom Antragsteller gemäß der Richtlinien des zuständigen Beamten mitgeteilt.

KAPITEL 3 — Berechnung der Fristen

- Art. 7 § 1 Zur Berechnung der in Artikel 6 des Königlichen Erlasses vorgesehenen Fristen, wird Rechnung getragen:
- a) mit dem vom Datenverarbeitungssystem des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen erzeugten Eingangs-, Versand- oder Mitteilungsdatum, wenn der Antrag mittels elektronischer Datenübertragung eingereicht wird;
- b) i. mit dem Registrierungsdatum des Einschreibens im Datenverarbeitungssystems des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen, für den Eingang des Antrags und der fehlenden, nach Anforderung einer zusätzlichen Information gemäß Artikel 6 § 3 des Königlichen Erlasses erhaltenen Elemente, wenn die Antragstellung per Einschreiben erfolgt;
- ii. mit dem Versanddatum des Einschreibens, für die Feststellung des Versanddatums der Anforderung zusätzlicher Informationen oder der Mitteilung einer Genehmigung, wenn die Antragstellung per Einschreiben erfolgt.
- § 2 Jeder Genehmigungsantrag oder jedes nach Anforderung einer zusätzlichen Information erhaltene fehlende Element, der bzw. das nach 12 Uhr oder außerhalb eines Werktags beim Dienst Großraum- und Schwerverkehr eintrifft, wird als am nächstfolgenden Werktag eingegangen betrachtet.

KAPITEL 4 — Form der Genehmigung

Art. 8 - Wenn der Antrag durch elektronische Datenübertragung gestellt wird, wird die Genehmigung oder die Ablehnung über das Datenverarbeitungssystem in ausdruckbarer Form bekannt gegeben.

Die Genehmigung und ihre Anhänge werden auf weißem Papier im A4-Format in gewöhnlichem schwarzem Druck ausgedruckt.

- Art. 9 Die Angaben und die Authentifizierungsinstrumente, die auf der Genehmigung und ihren Anhängen vorkommen, müssen deutlich lesbar sein.
 - Art. 10 § 1 Die Genehmigung enthält die folgenden Angaben:
 - a) Nennung der zur Ausstellung der Genehmigung befugten Behörde und deren Logo;
 - b) die Genehmigungsnummer;
 - c) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung;
 - d) die Kontaktinformationen des Benutzers des Schwertransportfahrzeugs;
 - e) die Gesamtabmessungen und die zulässige Gesamtmasse des Schwertransportfahrzeugs;
 - f) die Anzahl der Achslinien des Fahrzeugs;
 - g) die in der Genehmigung angegebenen Fahrgestellnummern der Fahrzeuge;
 - h) Angabe des Fahrtroutentyps;
 - i) die Art der Ladung;
 - j) gegebenenfalls, zusätzliche Vorschriften;
 - k) das Datum der Genehmigung und die Unterschrift des zuständigen Beamten.
- § 2 Die technischen Kenndaten des Schwertransportfahrzeugs und die detaillierte Fahrtroute, wenn diese zusammen mit der Genehmigung ausgehändigt wurden, sowie jedes von der Genehmigung vorgeschriebene beizufügende Dokument, machen einen wesentlichen Teil der Genehmigung aus.

KAPITEL 5 — Zahlung

Art. 11 - Die in Anwendung von Artikel 8 des Königlichen Erlasses festgelegte Gebühr wird an den Föderalen Öffentlichen Dienst innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Zahlungsaufforderung gemäß der darauf genannten Anweisungen entrichtet.

KAPITEL 6 — Schlussbestimmungen

Art. 12 - Der vorliegende Erlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Brüssel, den 16. Dezember 2010

Der Premierminister Y. LETERME Der Staatssekretär für Mobilität E. SCHOUPPE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID, ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

N. 2012 — 1525 [2012/201655]

22 APRIL 2012. — Koninklijk besluit tot vaststelling van het aantal leden van het Paritair Subcomité voor het luchthavenbeheer (1)

ALBERT II, Koning der Belgen, Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

That after the fit Espit en fileria wezen zanen, onze Groet.

F. 2012 — 1525 [2012/201655]

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI.

TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

22 AVRIL 2012. — Arrêté royal fixant le nombre de membres de la Sous-commission paritaire pour la gestion des aéroports (1)

ALBERT II, Roi des Belges, A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, l'article 41;

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, artikel 41;